

Verband deutschmährischer Städte.

(Orig.-Korr. der „Neuen Freien Presse“.)

Brünn, 31. Oktober.

Als im Juli die Vertreter der deutschmährischen Städte in Brünn tagten, wurde einhellig der Wunsch ausgesprochen, die deutschmährischen Städte mögen sich zu einem Verbands-zusammenschließen. Es wurde ein vorbereitender Ausschuß eingesetzt, der die Satzungen eines Verbandes deutschmährischer Städte beriet und den Entwurf zur behördlichen Genehmigung vorlegte. Nach diesen Satzungen ist der Zweck des Verbandes die gemeinsame Wahrung der Interessen und die Förderung der Wohlfahrt der deutschen Städte Mährens innerhalb des ihnen durch die Gemeindeordnung oder durch andere Gesetze zugewiesenen Wirkungsbereiches. Dieses Ziel soll erreicht werden:

1. durch die satzungsgemäße Tätigkeit des Verbandsausschusses und der allfälligen Unterausschüsse;
2. durch Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Fachkursen sowie durch Verbreitung zweckentsprechender Flug-schriften und allfällige Herausgabe einer Verbandszeitung;
3. durch Bittschriften, Eingaben und Beschwerden an die gesetzgebenden Körperschaften und die Behörden.

Mitglieder des Verbandes können alle Stadtgemeinden Mährens mit deutscher Geschäftssprache sein, deren Vertretung der Mehrheit nach der deutschen Nationalität zugehört. Unter der gleichen Voraussetzung können auch Gemeinden mit ge-werblichem oder industriellem Charakter und mit einer wirk-lichen Einwohnerzahl von mindestens 1500 Köpfen in den Verband aufgenommen werden. Die erste Aufnahme erfolgt durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Brünn. Nach der gründenden Versammlung erfolgt sie durch den Verbands-ausschuß.

Die Mitglieder werden im Verbands durch Beauftragte vertreten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Beauftragten, Städte von mehr als 10.000 Einwohnern auf zwei, die Stadt

Brünn auf drei Beauftragte. Als Mitgliedsbeitrag sind 3 K. für je 1000 Einwohner, mindestens jedoch 10 K. in Aussicht genommen.

Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung aller Mitglieder und der Verbandsausschuß, in dem ein Ob-mann, zwei Obmannstellvertreter und neun Beisitzer sowie neun Ersatzmänner zu wählen sind. Die Vollversammlung hat mindestens einmal im Jahre, der Verbandsausschuß mindestens in jedem Jahresviertel einmal zusammenzutreten. Diesem steht auch die Anstellung eines Verbandssekretärs und die der erforderlichen Hilfskräfte zu. Nichtstädtische Gemeinden, die den obangeführten Bedingungen entsprechen, können ihre An-meldung zum Verbands dem Bürgermeisteramte in Brünn er-statten, wobei die Einwohnerzahl und die in der Gemeinde besonders vertretenen Gewerbe und Industrien anzuführen wären.